

Schach-Bezirksverband München e.V.
im Bayerischen Schachbund
- Schiedsstelle -

In der Schiedssache

SK Tarrasch-1945 München e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Michael Reiß,
Balanstr. 79 a, 81539 München

bevollmächtigt:
Helge Uhlmann
Keferloherstr. 106, 80807 München

- Einspruchsführer -

gegen

Bezirks-Jugendspielleiter Hermann Weber,
Pater-Rupert-Mayer-Weg 6, 82024 Taufkirchen

- Einspruchsgegner -

beteiligt:
SC Ismaning
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Wolfgang Meier,
Kirchenstr. 28 a, 85737 Ismaning

wegen

Bezirks-Jugendmannschaftsmeisterschaft 2003/ 2004;
Einspruch gegen die Entscheidung des Bezirks-Jugendspielleiters vom 22. Mai 2004,

erlässt die Schiedsstelle des Schach-Bezirksverbands München
durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Birkholtz und Rüther

ohne mündliche Verhandlung am 13. Juli 2004

folgende

Entscheidung:

I. Der Einspruch wird zurückgewiesen.

II. Die entrichtete Beschwerdegebühr wird nicht zurückerstattet.

Gründe

I.

Nach Beendigung der Bezirks-Jugendmannschaftsmeisterschaft der Saison 2003/ 2004 wiesen die beiden Mannschaften des SK Tarrasch-1945 München II und des SC Ismaning an der Tabellenspitze dieselben Mannschaftspunkte und Brettpunkte auf. Da der SC Ismaning in der direkten Begegnung den SC Tarrasch geschlagen hatte, war er nach der Ausschreibung und der Ordnung der Bayerischen Schachjugend Bezirks-Jugendmannschaftsmeister 2003/ 2004 geworden.

Die beiden Mannschaftsführer der Jugendmannschaften Helge Uhlmann und Franz Neubauer verständigten sich mit Einverständnis des Bezirks-Jugendspielleiters darauf, einen Stichkampf durchzuführen. In der von den beiden beteiligten Jugendleitern unterschriebenen (undatierten) Erklärung wurde wegen der Modalitäten des Stichkampfs im Hinblick auf die Festspielregelung keine Vereinbarung getroffen.

Zum festgesetzten Termin am 22. Mai 2004 trat die Jugendmannschaft des Einspruchsführers mit vier Spielern an, die dem Bezirksjugendspielleiter vor Beginn der Mannschaftskämpfe gemeldet worden waren. Der am 1. Brett vom Einspruchsführer eingetragene Spieler Desiderius Meier hatte jedoch bereits mehrfach in der 1. Jugendmannschaft des SK Tarrasch-1945 München in der Jugend-Bayernliga gespielt und durfte daher bei den Punktspielen in der Bezirks-Jugendmannschaftsmeisterschaft in dieser Saison nicht mehr eingesetzt werden.

Der Mannschaftsführer des SC Ismaning beanstandete die Nominierung dieses Spielers und wurde dabei vom Bezirks-Jugendspielleiter unterstützt. Es kam zu keiner Einigung, so dass der Stichkampf nicht durchgeführt wurde.

Der vom Vorsitzenden des SC Tarrasch-1945 München bevollmächtigte Jugendspielleiter Helge Uhlmann legte mit Schreiben vom 2. Juni 2004 bei der Schiedsstelle Einspruch ein mit dem Antrag,

die Entscheidung des Spielleiters vom 22. Mai 2004 aufzuheben, den Wettkampf wegen schuldhaften Nichtantretens des SC Ismaning 4:0 zugunsten des SK Tarrasch-1945 München II zu werten, den SK Tarrasch-1945 München II zum Bezirks-Jugendmeister zu ernennen, ihm die damit verbundenen Ehrungen zukommen zu lassen und ihn zur Teilnahme am Jugend-Landes-Liga-Wettbewerb der Bayerischen Schachjugend anzumelden;
hilfsweise, den Stichkampf neu anzusetzen.

Bei der angeblich fehlenden Spielberechtigung des Spielers Meier handle es sich um eine willkürlich festgelegte Regelung durch den Bezirks-Jugendspielleiter zu Beginn der Saison. Während die Mannschaft des SK Tarrasch-1945 München II wegen der Teilnahme der

1. Jugendmannschaft in der Jugend-Bayernliga von der Festspielregelung betroffen sei, habe der SC Ismaning stets in Bestbesetzung antreten können. Darin liege ein Verstoß gegen das Prinzip, alle Wettkampfteilnehmer gleich zu behandeln. Für die Einführung einer Festspielregelung fehle jede Rechtsgrundlage. Es existiere für den Münchner Jugendspielbetrieb weder eine Satzung noch eine Turnierordnung. Es habe zwar Absprachen zwischen dem Bezirks-Jugendleiter und den beteiligten Vereinen gegeben, diese hätten jedoch nicht die Festspielregelung betroffen. Dass der Spieler Meier durch seine Einsätze in der Jugend-Bayernliga festgespielt und dadurch in der Jugend-Bezirksliga nicht einsatzberechtigt gewesen sei, sei nicht belegt. Am 17. Juli 2003 sei zwischen der Bezirks-Jugendleitung und den Vertretern der Vereine eine möglichst großzügige Durchführung der Meisterschaft verabredet worden. Es könne nicht sein, dass der Bezirks-Jugendleiter Absprachen tätige und kurz vor Saisonbeginn den betroffenen Mannschaften mitteile, dass sich die Bedingungen geändert hätten. Wenn die Festspielregelung gültig sei, habe sie sich im Falle eines Stichkampfes jedenfalls erledigt.

Der Bezirks-Jugendspielleiter Hermann Weber tritt dem Einspruch entgegen.

Grundlage für die Bestimmungen der neu eingeführten Bezirksjugendliga sei das Saisonrunds Schreiben vom 28. September 2003 an die Vereinsjugendleiter - die als Ausschreibung gelten könne -, in dem es heiße „als Turnierordnung gilt sinngemäß die Ordnung der Bayerischen Schachjugend.“ Dies bedeute, dass die Regelungen für den Einsatz von Jugendspielern zwischen der höherklassigen Jugend-Bayernliga und der niederklassigeren Jugend-Landesliga analog gelten zwischen Jugend-Bezirksliga und Jugend-Landesliga bzw. Jugend-Bayernliga. Dort sei geregelt: „Wird ein Spieler an mehr als einem Spieltag in der Bayernliga eingesetzt, so verliert er seine Spielberechtigung für die Landesliga.“ Ferner sei dort geregelt, dass bei Nichtbesetzung eines Brettes auch die nachfolgenden Bretter verloren seien. Über die Platzierung entschieden erstens die Mannschaftspunkte, zweitens die Brettunkte und drittens der direkte Vergleich. Danach sei der SC Ismaning Bezirksligasieger gewesen, weil er bei gleicher Mannschafts- und Brettpunktzahl den direkten Vergleich mit Tarrasch II gewonnen habe. Der SC Ismaning wäre auch erster Anwärter für die Meldung für die Aufstiegsspiele zur Landesliga gewesen. Herr Neubauer vom SC Ismaning und Herr H. Uhlmann vom SK Tarrasch hätten sich dafür ausgesprochen, diesen Bezirksvertreter in einem Stichkampf zu ermitteln. Er habe diesen Stichkampf zugelassen. Der von Herrn Uhlmann an Brett 1 gemeldete Spieler Meier sei in der übergeordneten Jugend-Bayernliga festgespielt gewesen. Da sich Herr Uhlmann geweigert habe, Brett 1 anders zu besetzen oder die Spieler aufrücken zu lassen, habe er als Spielleiter den Stichkampf nicht austragen lassen. Er habe den Stichkampf nicht mit 4:0 für den SC Ismaning gewertet.

Der SC Ismaning trat dem Einspruch ebenfalls entgegen. Nach seiner Darstellung ist der Stichkampf wegen regelwidriger Mannschaftsaufstellung des SK Tarrasch-1945 München II nach dem ersten Zug abgebrochen und der SC Ismaning zum Bezirks-Jugendmannschaftsmeister 2003/ 2004 erklärt worden.

II.

Die Schiedsstelle entscheidet gemäß § 22 Abs. 2, § 22b Abs. 1 und 2 der Satzung des Schach-Bezirksverbandes München e.V., § 8 TO ohne mündliche Verhandlung.

Der Einspruch ist fristgerecht und auch sonst zulässig vom Jugendleiter mit Vollmacht des Vorsitzenden des SK Tarrasch-1945 München erhoben worden. Die Einspruchsgebühr wurde rechtzeitig entrichtet.

Die Schiedsstelle ist für die Entscheidung zuständig, da es sich bei der Bezirks-Jugendmannschaftsmeisterschaft 2003/ 2004 und auch bei dem vereinbarten Stichkampf (dazu näher im Folgenden) um ein Turnier im Sinne von § 4 Abs. 2 und 3 TO handelt.

Der Einspruch bleibt ohne Erfolg.

Mit dem Einspruch begehrt der Einspruchsführer, eine Entscheidung des Bezirks-Jugendspielleiters vom 22. Mai 2004 aufzuheben und die Jugendmannschaft des SK Tarrasch-1945 München II zum Bezirks-Jugendmeister 2003/ 2004 zu bestimmen und den Bezirks-Jugendspielleiter zu verpflichten, diese Mannschaft zur Teilnahme am Jugend-Landesliga-Wettbewerb anzumelden. Ob der Bezirks-Jugendspielleiter am 22. Mai 2004 eine Entscheidung mit dem vom Einspruchsführer dargelegten Inhalt getroffen hat, ist fraglich und wird vom Einspruchsgegner so auch nicht bestätigt. Der Einspruchsführer geht zudem von der Voraussetzung aus, dass der Stichkampf sowohl um den Titel als auch um die Nominierung für die Wettbewerbe auf Landesebene angesetzt war. Demgegenüber vertritt der Bezirks-Jugendspielleiter die Auffassung, bei dem Stichkampf sei es nur um die Nominierung für die Landeswettbewerbe gegangen, für die die Jugendmannschaft des SC Ismaning als Bezirks-Jugendmeister 2003/ 2004 bereits festgestanden habe.

Ob der Bezirks-Jugendspielleiter eine Entscheidung über den Ausgang des Stichkampfes getroffen oder den Stichkampf vor dessen Beginn abgebrochen hat, spielt für das Ergebnis letztlich keine Rolle. Was den Inhalt der Stichkampfesverabredung betrifft, ist es schon fraglich, ob ein nach der Ausschreibung bereits erworbener Meistertitel überhaupt nochmals ausgespielt werden kann. Jedenfalls würde es auf ernsthafte rechtliche Bedenken stoßen, wenn ein nach den vorher festgesetzten Regeln bereits beendeter Wettbewerb nachträglich aufgrund von Absprachen zwischen lediglich zwei Vereinen (die anderen Teilnehmer des Wettbewerbs wurden nicht nach ihrer Meinung befragt) weitergeführt würde. Ob etwas

anderes für die Nominierung der Mannschaft für die höhere Liga gelten kann, über die gemäß § 7 Abs. 1 TO der Bezirks-Jugendspielleiter entscheidet, kann dahingestellt bleiben. Allerdings ergibt sich in aller Regel aus dem Gewinn der Meisterschaft für die siegreiche Mannschaft ein Anrecht auf diese Nominierung.

Die Schiedsstelle sieht in der hier praktizierten Vereinbarung eines StICKkampfes, für den keine Notwendigkeit bestand und der mit den ursprünglichen Regeln des Wettkampfs nicht in Einklang stand, eine Abweichung von dem Grundsatz, dass für die vom Bezirk veranstalteten Turniere allein der Bezirk die Regeln bestimmt, nach denen der Wettbewerb durchgeführt wird. Da aber der zuständige Spielleiter zu dem Vorgehen der beteiligten Vereine bzw. der Jugendspielleiter sein Einverständnis erklärt hat, kann der vereinbarte StICKkampf andererseits auch nicht als lediglich unverbindlicher Freundschaftskampf zwischen dem SC Ismaning und dem SK Tarrasch angesehen werden. Alle an der Vereinbarung Beteiligten wollten den StICKkampf als Teil der Jugend-Mannschaftsmeisterschaft durchführen. Andernfalls würde es sich im Übrigen auch nicht um ein Turnier im Sinne der Turnierordnung handeln, womit auch die Zuständigkeit der Schiedsstelle für die Streitsache entfallen würde.

Die Frage nach der rechtlichen Bedeutung der Vereinbarung über den StICKkampf muss hier aber nicht weiter vertieft werden, weil es darauf nicht ankommt.

In jedem Fall ist der Einspruch in allen Teilen unbegründet. Denn der SK Tarrasch-1945 München hat unter keinem denkbaren Aspekt Anspruch darauf, dass der StICKkampf zu seinen Gunsten gewertet wird, dass er zum Bezirks-Jugendmannschaftsmeister 2003/ 2004 ernannt und geehrt oder zur Teilnahme am Jugend-Landes-Wettbewerb angemeldet wird oder der StICKkampf erneut angesetzt wird.

Die Bezirks-Jugendmannschaftsmeisterschaft 2003/ 2004 ist ein Turnier des Schach-Bezirksverbandes München, für die die Turnierordnung des Bezirksverbandes gilt. Es galten ausschließlich die von dem Bezirks-Jugendspielleiter als dem zuständigen Organ des Bezirks vor Beginn des Wettbewerbs festgelegten Regeln. Die Durchführung des Turniers beruhte folglich nicht auf Absprachen zwischen den beteiligten Vereinen und dem Bezirks-Jugendspielleiters. Die Gespräche vor Beginn der Saison, auf die sich der Einspruchsführer in seinem Einspruch bezieht, hatten keinen rechtlich verbindlichen Gehalt, sondern betrafen lediglich allgemeine Absprachen wie der, die Durchführung des Spielbetriebs möglichst großzügig zu gestalten.

Die Durchführung der Jugendmannschaftsmeisterschaft beruhte in rechtlicher Hinsicht maßgeblich auf dem Rundschreiben der Bezirks-Jugendleitung vom 28. September 2003 an die Schachvereine des Bezirksverbandes mit Jugendlichen. Dieses Rundschreiben gilt als Ausschreibung im Sinne von § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 TO, die für alle Vereine verbindlich ist, die sich zur Teilnahme an dem Turnier gemeldet haben. In der Ausschreibung wird – ohne

dass dagegen rechtliche Bedenken bestehen - auf die Turnierordnung der Bayerischen Schachjugend Bezug genommen und hinsichtlich der drei Vereine, die mit ihrer 1. Jugendmannschaft höherklassig spielen, folgendes bestimmt: „Wird ein Spieler an mehr als einem Spieltag höherklassig eingesetzt, so verliert er seine Spielberechtigung in der Bezirksjugendliga“. Der an Brett 1 bei dem Stichkampf nominierte Spieler Desiderius Meier war danach von der Teilnahme an Spielen der Bezirks-Jugendliga ausgeschlossen. Im Einspruch wird zwar bestritten, dass sich der Spieler Meier bereits in der höheren Liga festgespielt hatte, diese Tatsache steht aber aufgrund der im Internet auf der Homepage des SK Tarrasch-1945 München veröffentlichten Ergebnisse der Jugend-Bayernliga fest.

Die Festspielregelung ist keine willkürliche Regelung des Bezirks-Jugendspielleiters ohne jede Rechtsgrundlage, wie der Einspruchsführer meint. Es trifft auch nicht zu, dass der Bezirks-Jugendspielleiter kurz vor Saisonbeginn den betroffenen Mannschaften mitgeteilt hat, dass sich die Bedingungen geändert hätten, unter denen die Vereine ihre Teilnahme zugesagt hätten. Der Einspruchsführer teilt selbst mit, dass bei der informellen Absprache vor der Saison über Festspielregelungen nicht gesprochen worden ist. Von einer Regeländerung kann folglich schon deshalb keine Rede sein. Mit dem zitierten Rundschreiben wurde vielmehr erstmals die rechtlich verbindliche Grundlage für die Durchführung der Jugendmannschaftsmeisterschaft im Schachbezirk München geschaffen und dabei eindeutig geregelt, dass festgespielte Spieler bei den Mannschaftskämpfen der Bezirks-Jugendmannschaftsmeisterschaft nicht eingesetzt werden dürfen. Diese Regelung galt auch für den Stichkampf (der – trotz der oben dargelegten Bedenken - als „Spiel in der Bezirks-Jugendliga“ angesehen werden muss), weil während eines Wettbewerbs die Spielregeln grundsätzlich nicht geändert werden können.

Die Regelung über das Festspielen von Spielern dient der Herstellung von Chancengleichheit und findet sich in ähnlicher Form auch in § 40 TO des Schach-Bezirksverbandes München. Der Ansicht des Einspruchsführers, es liege ein Verstoß gegen das Prinzip vor, alle Wettkampfteilnehmer gleich zu behandeln, kann die Schiedsstelle nicht folgen. Im Gegenteil ist eine solche Festspielregelung für eine Gleichbehandlung aller teilnehmenden Mannschaften sinnvoll, wenn nicht sogar geboten. Das bedarf hier keiner weiteren Ausführungen, zumal sich der SK Tarrasch-1945 München mit der Meldung seiner Jugendmannschaft zu diesem Wettbewerb ohne Vorbehalt der Ausschreibung und damit auch der Festspielregelung unterworfen hat. Nach Beendigung der Wettkämpfe können die Wettkampfregeln nicht mehr in Frage gestellt werden.

Dass es in früheren Jahren eine andere Rechtslage für Stichkämpfe in München gegeben hat, wie vom Einspruchsführer geltend gemacht wird, kann dem hier vertretenen Ergebnis nicht entgegeng gehalten werden, da es nur auf die heutige Rechtslage ankommt.

Wenn man dem Einspruchsführer – entgegen der Ansicht der Schiedsstelle – darin folgt, dass sich im Falle eines Stichkampfs die Festspielregelung erledigt hat, führt dies zu der Feststellung, dass sich die beteiligten Vereine und der Bezirks-Jugendspielleiter in diesem Fall nicht über alle Modalitäten für die Durchführung des Stichkampfs geeinigt hätten. Eine Vereinbarung über die Durchführung eines Stichkampfs wäre nicht zustande gekommen, und ein Stichkampf hätte auch deshalb nicht stattfinden können.

Der Bezirks-Jugendspielleiter hat daher den Stichkampf – in welcher Phase auch immer - zu Recht abgebrochen. Er hatte auch keine Veranlassung, den Stichkampf unter dem Vorbehalt einer späteren Prüfung der Rechtslage durchführen zu lassen. Das hätte nur zu unnötigen weiteren Auseinandersetzungen geführt. Es ist Aufgabe eines Spielleiters, seiner Rechtsauffassung effektiv Geltung zu verschaffen und klare Anweisungen zur Durchführung eines Turniers – wie hier geschehen - zu geben.

Bei dieser Sach- und Rechtslage besteht auch kein Rechtsanspruch des Einspruchsführers auf Neuansetzung des Stichkampfs.

Die Entscheidung über die Beschwerdegebühr folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 2 TO.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 43 Abs. 1 b Satzung des Bayerischen Schachbundes, § 22 b Abs. 3 Satzung des Schach-Bezirksverbands München).

Simmon

Birkholtz

Rüther